

Selbständiger Antrag

der Landtagsabgeordneten

Christian Illedits,

Kolleginnen und Kollegen auf Erlassung eines Gesetzes, mit dem das Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 geändert wird.

Der Landtag wolle beschließen:

Es wird ersucht, den Antrag dem Rechtsausschuss zuzuweisen.

Eisenstadt, am 22. November 2007

**Gesetz vom, mit dem das Landes-
Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 geändert wird**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 - WiföG, LGBl. Nr. 33, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 64/1998, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 erster Satz entfällt die Wortfolge „industriellen und gewerblichen“.

2. § 4 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Zur Erreichung der im § 1 definierten Ziele können Förderungen nur physischen und juristischen Personen sowie eingetragenen Personengesellschaften (offenen Gesellschaften und Kommanditgesellschaften) im Bereich der Wirtschaft gewährt werden

1. deren Betriebsstätte, für die eine Förderung beantragt wird oder der die Förderung zugute kommen soll, sich im Burgenland befindet oder

2. die im Burgenland einen Betrieb oder eine Betriebsstätte zu gründen beabsichtigen.

(2) Förderungen zur Erreichung des im § 2 definierten Zieles können physischen und juristischen Personen sowie eingetragenen Personengesellschaften (offenen Gesellschaften und Kommanditgesellschaften) gewährt werden, sofern die Förderungswürdigkeit der einzelnen touristischen Projekte nach einer Prüfung hinsichtlich ihrer Wirtschaftlichkeit, ihrer regionalwirtschaftlichen Impulswirkung und ihrer ökologischen Vereinbarkeit feststeht.“

3. § 5 lautet:

„§ 5

Förderungsmaßnahmen

„Zur Erreichung der in diesem Gesetz definierten Ziele (§§ 1 und 2) sind als Förderungsmaßnahmen insbesondere

1. nicht rückzahlbare Zuschüsse sowie die Bereitstellung von Risikokapital und Darlehen
2. die Übernahme von Bürgschaften
3. die Beratung im Zusammenhang mit Wirtschaftsförderungsmaßnahmen, die Erstellung von Gutachten und Hilfestellung bei Marktinformationen
4. die Übernahme und Verwaltung von Unternehmensbeteiligungen, insbesondere von Geschäftsanteilen und Aktien
5. der Betrieb, die Übernahme und die Vermittlung aller, den Zielsetzungen dieses Gesetzes entsprechenden, Geschäfte sowie die Durchführung aller Tätigkeiten, mit der Zielsetzung, für die burgenländische Wirtschaft sowie die burgenländische Tourismuswirtschaft Förderungsmaßnahmen zu setzen vorzusehen.“

4. § 6 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Wirtschaftsservice Burgenland Aktiengesellschaft – WiBAG ist mit der Durchführung der Maßnahmen gemäß § 5 Z 1 und 2, insbesondere der Begutachtung, der Abwicklung und der Kontrolle, treuhändig zu betrauen, dabei sind Förderungsansuchen oder sonstige Unterlagen, die als Entscheidungsgrundlage herangezogen werden können, bei dieser Gesellschaft einzubringen. Die Entscheidung über die Förderungen gemäß § 5 Z 1 und 2 wird von der Beurteilungskommission gemäß § 7 getroffen. Die näheren Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung und die vom Förderungswerber vorzulegenden Unterlagen sind von der Wirtschaftsservice Burgenland Aktiengesellschaft – WiBAG in Richtlinien festzulegen. Die Gewährung einer Förderung darf ausschließlich auf Basis der erlassenen Richtlinien erfolgen. Die Erlassung sowie die Änderung dieser Richtlinien erfolgt nach vorheriger Genehmigung durch die Landesregierung und sind im Landesamtsblatt für das Burgenland zu verlautbaren. Die erstmalige Erlassung dieser Richtlinien kann durch die Landesregierung erfolgen.“

5. § 6 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„Sie kann sich dabei auch anderer Rechtsträger bedienen.“

6. § 7 lautet:

„§ 7

Beurteilungskommission

(1) Zur Entscheidung über die einzelnen Förderungen gemäß § 5 Z 1 und 2 wird eine Beurteilungskommission eingerichtet.

(2) Die Beurteilungskommission besteht aus dem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern. Für alle Mitglieder sind Ersatzmitglieder zu bestellen.

(3) Der Beurteilungskommission gehören als Mitglieder mit beschließender Stimme an:

1. der Landeshauptmann,
2. jenes Mitglied der Landesregierung, dem nach der Referatseinteilung der Burgenländischen Landesregierung die Finanzangelegenheiten zugewiesen sind,
3. jenes Mitglied der Landesregierung, dem nach der Referatseinteilung der Burgenländischen Landesregierung die Wirtschaftsförderungsangelegenheiten zugewiesen sind,
4. ein von der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für das Burgenland nominierter Vertreter und
5. ein von der Kammer für Arbeiter und Angestellte für das Burgenland nominierter Vertreter.

(4) Unterstehen dem Landeshauptmann auch die Finanzangelegenheiten, so hat die Landesregierung ein anderes Mitglied gemäß Abs. 3 Z 2 zu bestellen.

(5) Der Vorsitzende der Beurteilungskommission ist der Landeshauptmann. Im Falle seiner Verhinderung führt das gemäß Abs. 3 Z 2 zuständige Mitglied der Landesregierung den Vorsitz.

(6) Die Mitglieder gemäß Abs. 3 Z 4 und 5 und deren Ersatzmitglieder sind über Vorschlag der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für das Burgenland und über Vorschlag der Kammer für Arbeiter und Angestellte für das Burgenland von der Landesregierung zu bestellen. Ebenso sind die Ersatzmitglieder der übrigen

Mitglieder der Beurteilungskommission auf Vorschlag der jeweiligen Mitglieder (Abs. 3 Z 1 bis 3) von der Landesregierung zu bestellen.

(7) Die Beurteilungskommission ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung das gemäß Abs. 5 zuständige Mitglied der Landesregierung und mindestens zwei weitere Mitglieder (Ersatzmitglieder) anwesend sind. Die Beschlüsse sind mit einfacher Stimmenmehrheit zu fassen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(8) Die Aufgaben der Beurteilungskommission sind:

1. Entscheidung über die Vergabe von Landesförderungsmittel
2. Entscheidung über von der EU- und/oder vom Bund kofinanzierte Projekte.

(9) Die Beurteilungskommission hat sich eine Geschäftsordnung zu geben.“

7. § 8 lautet:

„§ 8

Aufbringung der Förderungsmittel

Die Förderungsmittel zur Finanzierung der Förderungsmaßnahmen gemäß § 5 sind aufzubringen durch:

1. vom Land, vom Bund oder von der Europäischen Union bereitgestellte Mittel
2. Zinserträge veranlagter Förderungsmittel
3. wegen Nichterfüllung von Auflagen rückgezahlte Mittel
4. sonstige Mittel.“

8. Im § 9 erster Satz entfällt die Wortfolge „und die Tätigkeit und Gebarung des Burgenländischen Wirtschaftsförderungsfonds“.

9. Artikel IV Abs. 2 lautet:

„(2) Der Burgenländische Wirtschaftsförderungsfonds ist aufzulösen und die Mittel dem Landeshaushalt zuzuführen.“

Vorblatt

Problem:

Seit dem Inkrafttreten des Landes-Wirtschaftsförderungsgesetzes 1994 – WiföG am 1. Jänner 1994 haben sich wesentliche Rahmenbedingungen sowohl im wirtschaftlichen als auch rechtlichen Bereich geändert.

Am 1. Jänner 2007 ist das Unternehmensgesetzbuch – UGB in Kraft getreten. Der neue Unternehmerbegriff umfasst nun grundsätzlich alle selbständigen Unternehmen. Es entfällt die Differenzierung zwischen Voll- und Minderkaufleuten. Die Offenen Handelsgesellschaften und Offenen Erwerbsgesellschaften werden zu Offenen Gesellschaften und die Kommanditgesellschaften und Kommanditerwerbsgesellschaften zu Kommanditgesellschaften zusammengefasst.

Des Weiteren haben sich die Rahmenbedingungen wesentlich geändert und zwar in Richtung moderner globalisierter Wirtschaft.

Mit der gegenständlichen Änderung des Wirtschaftsförderungsgesetzes, nämlich der Einrichtung bloß einer Beurteilungskommission, soll eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung herbeigeführt werden. Es sollen damit eine unbürokratische Unterstützung der Burgenländischen Wirtschaft sowie klare, schlanke und effiziente Strukturen geschaffen werden. Die Entscheidungswege bzw. Entscheidungsprozesse sind damit klar strukturiert und kurz, weshalb Förderungsmaßnahmen rascher und effizienter abgewickelt werden können.

Ziel und Inhalt:

Der Zweck der gegenständlichen Novellierung liegt zunächst in der Anpassung der Rechtslage im Bereich der Wirtschaftsförderung an die geänderten wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen. Des Weiteren ist das Ziel ein effizienterer Verwaltungsablauf, womit auch dem Grundgedanken der Reformbestrebungen in der öffentlichen Verwaltung Rechnung getragen wird.

Lösung:

Novellierung der betreffenden Bestimmungen des Landes-Wirtschaftsförderungsgesetzes 1994

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Anpassung der Rechtslage an das UGB sowie durch die auf Grund dieser Gesetzesnovelle geschaffene Verwaltungs- und Verfahrensvereinfachung kommt es beim Vollzug der geänderten Vorschriften zu keinen finanziellen Auswirkungen.

Alternativen:

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage

EU-Konformität:

Gegeben

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Seit dem Inkrafttreten des Landes-Wirtschaftsförderungsgesetzes 1994 – WiföG am 1. Jänner 1994 haben sich wesentliche Rahmenbedingungen sowohl im wirtschaftlichen als auch rechtlichen Bereich geändert.

Am 1. Jänner 2007 ist das Unternehmensgesetzbuch – UGB in Kraft getreten. Der neue Unternehmerbegriff umfasst nun grundsätzlich alle selbständigen Unternehmen. Es entfällt die Differenzierung zwischen Voll- und Minderkaufleuten. Die Offenen Handelsgesellschaften und Offenen Erwerbsgesellschaften werden zu Offenen Gesellschaften und die Kommanditgesellschaften und Kommanditerwerbsgesellschaften zu Kommanditgesellschaften zusammengefasst.

Mit der gegenständlichen Novelle soll daher eine Anpassung der Rechtslage im Bereich der Wirtschaftsförderung an die geänderten wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen erfolgen.

Des Weiteren soll durch die Einrichtung bloß einer Beurteilungskommission eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung herbeigeführt werden. Zielsetzungen sind die Schaffung einer unbürokratischen Unterstützung der Burgenländischen Wirtschaft sowie schlanke und effiziente Strukturen. Die Entscheidungswege bzw. Entscheidungsprozesse sind damit klar strukturiert und kurz, weshalb Förderungsmaßnahmen rascher und effizienter abgewickelt werden können. Durch diesen effizienteren Verwaltungsablauf wird dem Grundgedanken der Reformbestrebungen in der öffentlichen Verwaltung Rechnung getragen.

Da in dieser Gesetzesnovelle lediglich einzelne Bestimmungen geändert werden, wird davon Abstand genommen, diese Bestimmungen den „Richtlinien für geschlechtergerechte Formulierungen in Texten der Gesetzgebung und Vollziehung des Landes Burgenland“ anzupassen.

II. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1):

Die durch den Beitritt zur Europäischen Union ausgelöste Dynamik hat in vielen Wirtschaftssektoren neue Entwicklungen ausgelöst. Früher erkennbare Trennlinien zwischen einzelnen Sektoren der Wirtschaft sind zunehmend verschwunden und haben fließenden Übergängen Platz gemacht. Dies findet seinen Niederschlag im neuen Unternehmensbegriff des am 1. Jänner 2007 in Kraft getretenen UGB. Um bereits eingetretene aber auch zukünftige Entwicklungen im Unternehmensbereich besser abdecken zu können, wurde daher die Einteilung in „industrielle und gewerbliche“ Wirtschaft fallen gelassen.

Zu Z 2 (§ 4 Abs. 1 und 2):

Im § 4 waren vor allem die auf Grund des Inkrafttretens des UGB am 1. Jänner 2007 bedingten Änderungen und Vereinfachungen bei den verschiedenen Gesellschaftsformen zu berücksichtigen. Es war daher erforderlich, das WiföG in diesem Bereich an das UGB anzupassen.

Zu Z 3 (§ 5):

Um besser auf neue Entwicklungen reagieren zu können, wurde einerseits - wie bereits im § 1 - die Unterscheidung zwischen industrieller und gewerblicher Wirtschaft fallen gelassen und wurden andererseits die möglichen Förderungsmaßnahmen ausgeweitet, um für neue Finanzierungsinstrumente offen und möglichst flexibel zu sein.

Zu Z 4 (§ 6 Abs. 2):

Mit dieser Erweiterung (Vorlage sonstiger Unterlagen als Entscheidungsgrundlage) werden die Arbeitsabläufe schneller und effizienter gestaltet. Weiters wird klargestellt, dass die Entscheidungskompetenz über die Förderungen gemäß § 5 Z 1 und 2 der Beurteilungskommission gemäß § 7 obliegt.

Zu Z 5 (§ 6 Abs. 3):

Durch die Novellierung des Abs. 3 wurde die Einschränkung auf „Gesellschaften und Stiftungen“ fallen gelassen und durch den wesentlich flexibleren Begriff „Rechtsträger“ ersetzt.

Zu Z 6 (§ 7):

Der Wirtschaftsförderungsfonds wird aus finanztechnischen Gründen aufgelöst und die Mittel dem Landeshaushalt zugeführt.

Durch die Auflösung des Wirtschaftsförderungsfonds wird ein neuer § 7 mit detaillierten Bestimmungen hinsichtlich der Beurteilungskommission formuliert. Die bisherige Konstellation von zwei Beurteilungskommissionen - einer Beurteilungskommission für wirtschaftliche Angelegenheiten und einer Beurteilungskommission für Tourismusangelegenheiten - soll durch die Errichtung bloß einer Beurteilungskommission abgeändert werden. Durch die Errichtung lediglich einer Beurteilungskommission, welcher die Entscheidung über die Vergabe von Landesförderungsmitteln und über von der EU-und/oder vom Bund kofinanzierten Projekten obliegt, wird der Entscheidungsweg klar strukturiert und erheblich verkürzt. Der Entscheidungsprozess läuft damit rascher, effizienter und kostensparender ab.

Zu Z 7 (§ 8):

In dieser Bestimmung wird die Aufbringung der Förderungsmittel durch die vom Bund und der EU bereitgestellten Mittel erweitert, da diese bereits bisher Förderungsmaßnahmen finanziert haben. Die taxative Aufzählung im § 8 Z 1 dient daher lediglich der expliziten Klarstellung der wie bisher bereits gehandhabten Mittelaufbringung.

Zu Z 8 (§ 9):

Die Auflösung des Wirtschaftsförderungsfonds impliziert den Wegfall der im § 9 normierten Berichtspflicht der Landesregierung an den Landtag betreffend die Tätigkeit und Gebarung des Burgenländischen Wirtschaftsförderungsfonds.

Zu Z 9 (Artikel IV Abs. 2):

Diese Änderung ist durch die Auflösung des Burgenländischen Wirtschaftsförderungsfonds bedingt.